

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Sektion Überlingen des Deutschen Alpenvereins e.V.

Stand: 28.07.2026

1. Teilnahmeberechtigung

- Teilnahmeberechtigt sind DAV-Mitglieder. Mitglieder der Sektion Überlingen werden vorrangig berücksichtigt.
- Nichtmitglieder können nachrangig teilnehmen, wenn die Veranstaltung von der Veranstaltungsleitung entsprechend freigegeben wird.
- Die Teilnehmenden müssen die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllen.

2. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Haftung der Sektion ist – auch gegenüber Mitgliedern anderer Sektionen und Nichtmitgliedern – wie folgt beschränkt (§ 6.4 der Sektionssatzung):

„Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.“

- Die Leistungsfähigkeit und der Gesundheitszustand der Teilnehmenden müssen den Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung so weit gerecht werden, dass die Gruppe nicht unzumutbar behindert oder gefährdet wird.
- Auf Veranstaltungen mit Minderjährigen gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes; Verstöße gegen das Alkohol-/Drogenverbot führen zum Ausschluss.

- Teilnehmende sind verpflichtet, die Veranstaltungsleitung über gesundheitliche Probleme (z. B. Allergien, Verletzungen, Diabetes) zu informieren, die den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen könnten.

3. Anmeldung, Teilnahmevergabe & Warteliste

- Anmeldungen erfolgen gemäß Ausschreibung online per Anmeldeformular.
- Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Veranstaltungsleitung.
- Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung an Mitglieder der DAV-Sektion Überlingen vergeben. Mitglieder anderer DAV-Sektionen werden nach Anmeldeschluss berücksichtigt.
- Nach Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl erfolgt eine Eintragung auf die Warteliste; freiwerdende Plätze werden nachrückend vergeben.

4. Vorbesprechung

- Vorbesprechungen sind verpflichtend. Das Fernbleiben kann zum Ausschluss führen.
- Bei Fernbleiben kann eine individuelle Regelung getroffen werden, soweit der erforderliche Aufwand für die Veranstaltungsleitung vertretbar ist.

5. Kosten & Stornierung

- Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald der Teilnahmebeitrag an die Veranstaltungsleitung gezahlt wurde. Der Teilnahmebeitrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses fällig.
- Die Höhe des Teilnahmebeitrags für Mitglieder der DAV-Sektion Überlingen ergibt sich aus der Ausschreibung.
- Der Teilnahmebeitrag erhöht sich bei Mitgliedern anderer Sektionen um 20%, bei Nichtmitgliedern um 50%.
- Der Teilnahmebeitrag umfasst, sofern nicht anders angegeben, nicht die Kosten der Teilnehmenden für Anreise, Übernachtung, Verpflegung, Liftgebühren etc.
- Stornierungen sind bis zum Anmeldeschluss kostenfrei möglich.
- Bei Absagen nach Anmeldeschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebeitrags bestehen. Außerdem sind etwaige extern anfallende Stornierungskosten zu tragen.
- Den Teilnehmenden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Sofern der freiwerdende Platz durch eine Person von der Warteliste nachbesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebeitrags. Ziffer 6 gilt entsprechend.
- Kein Anspruch auf Erstattung besteht bei:
 - Nichtantritt der Veranstaltung

- Verspäteter Anreise
 - Ausschluss durch die Veranstaltungsleitung nach Veranstaltungsbeginn
 - Vorzeitiger Abreise
- Wer durch eigenes Verschulden von der Veranstaltung ausgeschlossen wird, trägt sämtliche daraus entstehenden Folgekosten. Eine Fehleinschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit rechtfertigt keine Erstattung des Teilnahmebeitrags.

6. Absage & Änderungen seitens der Sektion

- Die Sektion kann Veranstaltungen absagen bei:
 - Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
 - Sicherheitsbedenken (z. B. Wetterbedingungen)
 - Ausfall der Veranstaltungsleitung ohne Ersatzmöglichkeit
- In diesen Fällen werden geleistete Vorauszahlungen vollständig erstattet, nicht jedoch individuell gebuchte Leistungen (z. B. Stornokosten für die Anreise oder Reiserücktrittsversicherungen). Dies gilt auch, wenn Veranstaltungen verlegt werden.
- Ein Wechsel der Veranstaltungsleitung oder notwendige Änderungen des Veranstaltungsziels berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Erstattung des Teilnehmerbeitrags.
- Wird eine Veranstaltung aus Sicherheitsgründen oder anderen besonderen Anlässen abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten.

7. Erhöhtes Risiko im Gebirge

- Berg- und Klettersport sind mit erhöhten Risiken verbunden (z. B. Absturz, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden). Auch bei sorgfältiger Betreuung kann kein voller Schutz garantiert werden.
- Die Veranstaltungsleitungen sind in der Regel von einem Sportfachverband ausgebildet, jedoch keine staatlich geprüften Berg- und Skiführer:innen.
- Jedes DAV-Mitglied ist bei der Ausübung des Alpinsports, unabhängig ob privat oder bei Veranstaltungen, über den „Alpinen Sicherheits-Service“ (ASS) versichert. Informationen sowie weitere, abschließbare Versicherungen finden sich auf der Homepage des DAV: <https://www.alpenverein.de/verband/services/versicherungen-im-dav>
- Mitglieder der Sektion Überlingen sind zusätzlich über den Badischen Sportbund Freiburg bei der ARAG-Sportversicherung versichert: <https://www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/baden-sued/>
- Unfall-/Schadensmeldung: Jedes Ereignis ist möglichst unverzüglich der Veranstaltungsleitung oder Geschäftsstelle zu melden – auch im Nachhinein entdeckte; Verzögerungen gefährden den möglichen Versicherungsschutz.

8. Fahrtkosten & Fahrgemeinschaften

- Fahrten zu den Veranstaltungen werden soweit möglich mit dem Vereinsbus, ansonsten durch privat organisierte Fahrgemeinschaften durchgeführt.
- Bei Fahrten mit dem Vereinsbus gilt die in den „Nutzungsbedingungen Vereinsbus“ festgelegte Kilometerpauschale. Der Bus verfügt über digitale Vignetten für Österreich und Schweiz. Nicht in der Kilometerpauschale enthalten sind weitere Maut-, Tunnel- und Parkgebühren oder ähnlich Kosten.
- Bei Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen wird zur Verrechnung untereinander eine Kilometerpauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer empfohlen.
- Die Gesamtkosten der Fahrt werden auf alle Teilnehmenden und die Veranstaltungsleitung umgelegt.

9. Versicherung bei Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen

- Für Fahrten im Auftrag oder im Interesse des DAV bzw. der Sektion (z. B. offizielle Touren, Ausfahrten, Sitzungen, Ausbildungen) besteht über den Bundesverband eine obligatorische Dienstreise-Kaskoversicherung für alle Sektionen.
- Versichert sind private Pkw, private Lkw und private Wohnmobile bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, sofern das Fahrzeug auf das Mitglied selbst zugelassen ist. Nicht versichert sind u. a. Mietfahrzeuge, Firmenfahrzeuge, Anhänger sowie Zweiräder.
- Die Versicherung deckt Voll- und Teilkaskoschäden ab; es gilt eine Selbstbeteiligung von 150 € je Schadensfall. Bei Haftpflichtschäden wird ein möglicher Schadenfreiheitsrabatt-Verlust bis max. 1.000 € einmalig ausgeglichen.
- Privat organisierte Fahrten ohne offiziellen Charakter sind nicht versichert.
- Weitere Details und aktuelle Bedingungen zur DAV-Dienstreise-Kaskoversicherung sind auf Seiten des DAV INTERN abrufbar.

10. Ausrüstung

- Die in der Veranstaltungsbeschreibung angegebene Ausrüstung ist zwingend mitzuführen.
- Mangelhafte oder unvollständige Ausrüstung kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

11. Verhaltensregeln & Ausschluss

- Wer sich ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung vorsätzlich von der Gruppe oder dem Veranstaltungsort entfernt, scheidet automatisch aus der Veranstaltung aus.
- Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, Teilnehmende auszuschließen, wenn:
 1. Die Gruppe in unzumutbarer Weise gestört, behindert oder gefährdet wird,
 2. Anweisungen der Veranstaltungsleitung nachhaltig nicht befolgt werden oder

Teilnahmebedingungen Veranstaltungen

3. der oder die Teilnehmende den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen scheinen.

Soweit in der Ausschreibung Regelungen getroffen werden, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen, gelten die Regelungen der Ausschreibung vorrangig.

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Stand: 03/2026 – DAV Sektion Überlingen e. V.